

BGer H 118/99 vom 24. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_118_99

FR: TF H 118/99 du 24 mai 2000

IT: TF H 118/99 del 24 maggio 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur so weit eingetreten werden, als die Schadenersatzforderung kraft Bundesrechts streitig ist. Im vorliegenden Verfahren ist deshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Umfang nicht einzutreten, als sie sich gegen die Schaden- ersatzforderung für entgangene Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse richtet (vgl. BGE 119 V 80 Erw. 1b, 118 V 69 Erw. 1b mit Hinweis).

E. 2

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleis- tungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermes- sens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensicht- lich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesent- licher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 3

a) Das kantonale Gericht hat insbesondere unter Hinweis auf Gesetz (Art. 52 AHVG) und Rechtsprechung (vgl. auch BGE 123 V 12 mit Verweisungen) die Voraussetzungen zu- treffend dargelegt, unter denen ein verantwortliches Organ einer juristischen Person der Ausgleichskasse den durch schuldhaftige Missachtung der Vorschriften über die Beitrags- abrechnung und -bezahlung (Art. 14 Abs. 1 AHVG ; Art. 34 ff. AHVV) entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Es kann darauf verwiesen werden. b) Sodann hat das Sozialversicherungsgericht richtig festgestellt, dass beim Beschwerdeführer als Organ der kon- kursiten AG die Haftungsvoraussetzungen gemäss Art. 52 AHVG erfüllt sind und dieser den entsprechenden der AHV verur- sachten - und in masslicher Hinsicht von ihm nicht bestrit- tenen - Schaden zu ersetzen hat. Hieran vermögen die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobenen Einwände, mit denen sich im Wesentlichen bereits die Vorinstanz zutreffend aus- einandergesetzt hat, nichts zu ändern. Namentlich können auf Grund der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Um- stände keine Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe im Sinne der Rechtsprechung als gegeben erachtet werden (BGE 108 V 183 ff.; AHI-Praxis 1994 S. 105 Erw. 5b/cc, ZAK 1992 S. 248 Erw. 4b, 1985 S. 577 Erw. 3a und S. 621 unten f.). Die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, mit denen - in Verkennung der Pflichten eines

Verwaltungsrates - ein Verschulden bestritten wird, erschöpfen sich denn auch zur Hauptsache darin, dass der Beschwerdeführer als einzige Lösung der Probleme ein "Abwarten" bis zur Beruhigung der Lage und die "Hoffnung" auf entsprechende Entwicklungen für angezeigt hielt. Dass damit seitens des Beschwerdeführers den ihm obliegenden Kontroll- und Aufsichtspflichten und damit seiner Verantwortlichkeit als einziger Verwaltungsrat der konkursiten Gesellschaft nicht Genüge getan worden ist, hat die Vorinstanz zutreffend und einlässlich dargetan. Im Übrigen sind auch sämtliche Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht geeignet, die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts als mangelhaft im Sinne des Art. 105 Abs. 2 OG oder die rechtliche Würdigung als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen (vgl. Erw. 2 hievor). Es muss daher bei der dem Beschwerdeführer gemäss vorinstanzlichem Entscheid auferlegten Schadenersatzverpflichtung sein Bewenden haben. Den eingehenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides, auf welche verwiesen werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten von total Fr. 3500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 24. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.